



# Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 26. März 2021

Nr. 26

## Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

### Bekanntmachung

#### **der maßgeblichen Inzidenzeinstufung gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV**

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 100 wurde im Landkreis Altötting gemäß der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (24.03.2021: 108,5; 25.03.2021: 120,2; 26.03.2021: 123,7).

Die für den neuen Inzidenzbereich (7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten) maßgeblichen Vorgaben gelten ab dem zweiten Tag nach Bekanntmachung des Überschreitens des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Ab **Sonntag, 28.03.2021, 0 Uhr**, gelten im Landkreis Altötting daher folgende inzidenzabhängige Regelungen:

#### ➤ **Kontaktbeschränkung** (§ 4 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

➤ **Sport** (§ 10 der 12. BayIfSMV)

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der vorgenannten Kontaktbeschränkung erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten nur unter freiem Himmel und nur für die vorgenannten Zwecke zulässig.

➤ **Handel, Dienstleistungsbetriebe, Märkte** (§ 12 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. click & collect) ist unter Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiterhin zulässig. Die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. click & meet) ist hingegen unzulässig.

Unverändert geöffnet bleiben der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Dabei ist der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe gelten weiterhin die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden, Kundenbeschränkung im Verhältnis zur Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht für die Kunden und ihre Begleitpersonen).

➤ **Außerschulische Bildung, Musikschulen** (§ 20 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform sind untersagt.

Abweichend dazu sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt.

➤ **Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)

Neben Theatern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind auch Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

➤ **Nächtliche Ausgangssperre** (§ 26 der 12. BayIfSMV)

In der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

**Hinweise:**

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten inzidenzabhängigen Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Altötting bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden grundsätzlich weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben (aufgrund des bevorstehenden Karfreitags nächste Woche jedoch bereits am 01.04.2021).

Altötting, 26.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.  
Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

---

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

**Amtliche Bekanntmachung**

gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

**zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie  
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis  
Altötting**

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 26.03.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 123,7.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten ist, gelten gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV **ab dem 29.03.2021 bis zum Ablauf des 04.04.2021** für den Bereich der Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Altötting folgende Regelungen:

1. Für die Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Pflege, an denen trotz der Osterferien Unterricht stattfindet, gilt:

In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt; an allen übrigen Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gilt:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
- Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBl. Nr. 765, BayRS 2231-A).

Die nächste amtliche Bekanntmachung nach §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV erfolgt bereits am Donnerstag, den 01.04.2021 mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Altötting, 26.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.  
Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

-----

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionsschutzmaßnahmen  
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der  
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(12. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Altötting**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 07.03.2021 (Festlegung der Maskenpflicht), wird folgendermaßen geändert:

In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „Sie gilt bis 28.03.2021, 24:00 Uhr.“ durch die Angabe „Sie gilt bis 18.04.2021, 24:00 Uhr.“ ersetzt.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 1.01 eingesehen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Für den Fall einer Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt diese Allgemeinverfügung bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung weiter fort.

Altötting, 26.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.  
Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.